

Ersatzwahl zweier Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Dielsdorf für den Rest der Amtsdauer 2018-2022

Publikation des provisorischen Wahlvorschlags

Auf die Wahlausschreibung vom 10. Januar 2020 ist für die Ersatzwahl zweier Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Dielsdorf folgender Wahlvorschlag eingereicht worden:

Name Vorname	Jahrgang	Beruf	Wohnort
Grütter Ruth	1965	Fachexpertin Papeterie	8157 Dielsdorf, Buckweg 5
Perotto Romano	1959	Betriebsüberwachung	8155 Nassenwil, Bergstrasse 19

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen wird dieser Wahlvorschlag amtlich bekannt gegeben. In Anwendung von Art. 160 Abs. 5 lit. a der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich i.V.m. § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) wird eine neue Frist von 7 Tagen angesetzt. **Bis spätestens 28. Februar 2020** kann der Vorschlag zurückgezogen oder geändert werden oder es können neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat Dielsdorf eingereicht werden. Nach Ablauf dieser zweiten Frist können die Wahlvorschläge nicht mehr verändert werden.

Wählbar sind gemäss Art. 5 der Kirchgemeindeordnung Dielsdorf (KGO) Mitglieder der Landeskirche, auch ohne politischen Wohnsitz in der Gemeinde Dielsdorf. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich kann der Rufname angegeben werden. Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dielsdorf unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeinderatskanzlei Dielsdorf erhältlich oder können von der Gemeindewebsite (www.dielsdorf.ch) heruntergeladen werden.

Der Gemeinderat Dielsdorf erklärt den/die Vorgeschlagene/n als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird die Urnenwahl mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird in Anwendung von § 61 Abs. 1 GPR ein Beiblatt beigelegt, auf dem Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Gemeinderat Dielsdorf

Publikationsdatum: 21.02.2020